

**Neufassung der
Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel – Kindertageseinrichtung „Am Sperlingsberg“ OT
Großkochberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz i.d.F. vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 535) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in der Sitzung am 10.09.2013 folgende Satzung über die **Benutzung der Kindertageseinrichtungen** beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Am Sperlingsberg“ im OT Großkochberg wird von der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) §§ 2,6 und 11.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn freie Kapazitäten im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung können unter Beachtung des Rechtsanspruchs Kinder ab 1 Jahr aufgenommen werden, sofern es die Betriebserlaubnis vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässt. Der Anspruch ist 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes geltend zu machen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Der Rechtsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG i.V.m. § 17 Abs. 1 ThürKitaG wird beim Erreichen der Kapazitätsgrenze der Einrichtung durch Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer anderen Einrichtung durch die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel sichergestellt.

Kindern unter einem Jahr wird ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgestellt (ThürKitaG § 2 (1)).

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten sollen sich am Kindeswohl orientieren und den Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigen. Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags in der Regel von 5.45 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig im Voraus mitgeteilt.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührenordnung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal (pädagogische Fachkräfte) und holen Sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Betreuungspersonal an die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Sollen Kinder vor der im Betreuungsvertrag festgelegten Abholzeit abgeholt werden oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

Treten die im Infektionsschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretungen gewählt, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die gesetzliche Versicherung erfolgt über die Unfallkasse Thüringen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldungen sind in der Regel nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des laufenden Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die fälligen Beiträge im laufenden Monat nicht fristgemäß gezahlt, werden die Beitragsschuldner von der Gemeinde schriftlich gemahnt und aufgefordert, der Zahlungspflicht innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

(3) Erfolgt auch dann keine Zahlung, ergeht von der Gemeinde eine letztmalige Mahnung mit einer nochmaligen Fristsetzung von 14 Tagen und der Ankündigung, dass bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist das betreffende Kind nicht mehr in der Einrichtung aufgenommen wird. Das Jugendamt des Landkreises ist über diese Vorgänge zu informieren.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) bzw. in der jeweils geltenden Fassung des über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien, unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 25.07.2008 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhasel, den 07.10.2013


Schröter
Bürgermeister

